



Universitätsjahr:

Praktikumsvereinbarung zwischen

Nota: Um das Lesen dieses Dokuments zu erleichtern werden die Begriffe „Praktikant“, „Lehrer-Referent“, „Tutor des Praktikums“, „gesetzlicher Vertreter“ und „Student“ nur in der maskulinen Form benutzt.

1 - DER BILDUNGS- ODER AUSBILDUNGSEINRICHTUNG

Name: Université Bourgogne Europe
Adresse : BP 27877 – 21078 DIJON Cedex
☎ 03 80 39 50 00
SIRET : 938 230 612 000 13
Vertreten durch (Unterzeichner der Vereinbarung):
Madame JOSEPH-VILAIN Mélanie
Funktion des Vertreters : Directrice de l'UFR Langues et Communication
Einheit/ Fachbereich (falls zutreffend): UFR Langues et Communication
Telefonnummer
Mail: direction.langues@ube.fr
Adresse (wenn abweichend von der der Einrichtung):
4 Boulevard Gabriel - 21000 DIJON

2 - DER EMPFANGSEINRICHTUNG

Name:
Adresse):
Land.....
Vertreten durch (Name des Unterzeichners der Vereinbarung):.....
Funktion des Vertreters:
Abteilung, in der das Praktikum absolviert wird:
.....
Telefonnummer
Mail:
Praktikumsort(e) (wenn abweichend von der Empfangseinrichtung):
.....
.....

3 - DEM PRAKTIKANTEN (LE STAGIAIRE)

Name : Vorname : Geschlecht (Sexe): W M Geboren am : ___/___/____
Adresse :
Land :
Telefonnummer Mail:

BEZEICHNUNG DER AUSBILDUNG ODER DES IN DER HOCHSCHULEINRICHTUNG BELEGTEN STUDIENGANGS UND STUNDENZAHL (PRO JAHR ODER SEMESTER):
.....

GEGENSTAND DES PRAKTIKUMS

Zeitraum : Vom bis zum

Für eine **Gesamtdauer*** von..... (Anzahl der Stunden / Tage / Wochen / Monate (bitte präzisieren))

Entsprechend..... tatsächlicher Anwesenheitstage

Verteilung bei nicht durchgängiger Anwesenheit:Anzahl Stunden pro Woche oder Stunden pro Tag (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Kommentar:

Jeder Zeitraum von mindestens sieben Stunden Anwesenheit, ob aufeinanderfolgend oder nicht, wird als ein Tag angesehen, und jeder Zeitraum von mindestens 22 Tagen Anwesenheit, ob aufeinanderfolgend oder nicht, wird als ein Monat angesehen. (Art. D124-6 des französischen Bildungsgesetzbuchs)

BETREUUNG DES PRAKTIKANTEN DURCH DIE BILDUNGSEINRICHTUNG

Name und Vorname der Betreuungslehrkraft :
.....
Funktion (oder Fachgebiet) :
Telefonnummer: Mail:

BETREUUNG DES PRAKTIKANTEN DURCH DIE EMPFANGSEINRICHTUNG

Name und Vorname des Tutors :
Funktion :
Telefonnummer: Mail:

KONTAKT

Im Fall eines Unfalls zu kontaktierende Krankenkasse (Wohnort des Praktikanten, außer Ausnahmen):
.....

Präventivmedizinischer Dienst der Bildungseinrichtung (falls zutreffend).....

Kontakt im Konfliktfall (Mediator, Schlichter usw.).....

Artikel 1 – Gegenstand der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Empfangseinrichtung, der Bildungseinrichtung und dem Praktikanten.

Artikel 2 – Gegenstand des Praktikums

Das Praktikum entspricht einem befristeten Eintauchen im beruflichen Umfeld, in dem der Praktikant berufliche Kompetenzen erwirbt und sein in der Ausbildung erworbenes Wissen mit dem Ziel, ein Diplom oder ein Zeugnis zu erhalten oder die berufliche Eingliederung zu fördern, anwenden kann. Dem Praktikanten werden eine oder mehrere Aufgaben zugewiesen, die dem von seiner Bildungseinrichtung festgelegten Bildungsvorhaben entsprechen und von der Empfangseinrichtung bestätigt werden.

Das Programm wird entsprechend dem allgemeinen Unterrichtsprogramm zwischen der Bildungseinrichtung und der Empfangseinrichtung erstellt.

ANVERTRAUTE AUFGABEN:

.....
.....
.....

ZU ERWERBENDE ODER ZU ENTWICKELNDE KOMPETENZEN:

.....
.....
.....

Artikel 3 -- Modalitäten des Praktikums

Die effektive wöchentliche Anwesenheitszeit des Praktikanten in der Empfangseinrichtung beträgtStunden auf der Grundlage eines Vollzeit-/Teilzeitpraktikums (Nichtzutreffendes bitte streichen).

Im Fall einer notwendigen Anwesenheit des Praktikanten während der Nacht, am Sonntag oder an einem Feiertag, geben Sie bitte diese Sonderfälle an:

.....
.....
.....

Artikel 4 – Empfang und Betreuung des Praktikanten

Der Praktikant wird von der in dieser Vereinbarung benannten Betreuungslehrkraft und von der mit den Praktika betrauten Abteilung der Einrichtung betreut.

Der von der Empfangseinrichtung benannte Tutor des Praktikums ist für die Betreuung des Praktikanten und die Optimierung der Bedingungen, unter denen das Praktikum stattfindet, entsprechend den definierten pädagogischen Zielen verantwortlich.

Der Praktikant darf während der Dauer des Praktikums an die Bildungseinrichtung zurückkehren, um an vom Programm ausdrücklich vorgesehenen Kursen und Versammlungen teilzunehmen, deren Termine der Empfangseinrichtung von der Einrichtung mitgeteilt werden.

Die Empfangseinrichtung kann Reisen des Praktikanten erlauben.

Jedes Problem bei der Durchführung oder dem Ablauf des Praktikums, unabhängig davon, ob es vom Praktikanten oder dem Tutor des Praktikums festgestellt wird, muss der Betreuungslehrkraft und der Bildungseinrichtung mitgeteilt, um es möglichst schnell lösen zu können.

Die Empfangseinrichtung darf dem Praktikanten keine gefährlichen Aufgaben anvertrauen.

BETREUUNGSMODALITÄTEN (Besuche, Telefongespräche usw.):

.....
.....
.....

Artikel 5 – Gratifikation - Leistungen

Im Ausland unterliegen die Regeln für Gratifikationen oder Vergütungen dem örtlichen Recht.

Wenn das Praktikum in Frankreich stattfindet und länger als zwei Monate dauert, unabhängig davon, ob aufeinanderfolgend oder nicht, ist für das Praktikum eine Gratifikation vorgeschrieben, außer bei Sonderregelungen, die in bestimmten französischen überseeischen Gebietskörperschaften gelten,

und bei Praktika, die Artikel L4381-1 des französischen Gesundheitsgesetzbuchs unterliegen.

Der Stundenbetrag der Gratifikation wird auf 15 % der gemäß Artikel L.241-3 des Sozialversicherungsgesetzbuchs festgelegten Höchstgrenze für den Stundensatz der Sozialversicherung festgesetzt.

In einer Branchenvereinbarung oder einem Berufsabkommen kann ein höherer Betrag als dieser Satz festgelegt werden.

Die Gratifikation in Höhe von maximal 15 % der Höchstgrenze des Stundensatzes der Sozialversicherung unterliegt keinen Sozialversicherungsbeiträgen.

Über diesen Prozentsatz werden die Sozialversicherungsbeiträge auf Basis der Differenz zwischen dem Betrag der Gratifikation und 15 % der Höchstgrenze des Stundensatzes der Sozialversicherung berechnet.

Die von einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung geschuldete Gratifikation darf nicht mit einer Vergütung kumuliert werden, die von dieser Einrichtung während des betreffenden Zeitraums gezahlt wurde.

Die Gratifikation ist zu zahlen unbeschadet der Erstattung der vom Praktikanten vorgestreckten Kosten zur Durchführung seines Praktikums oder der eventuellen Leistungen für Verkostung, Unterbringung und Transport.

Die Einrichtung kann beschließen, eine Gratifikation für Praktika mit einer Dauer von zwei Monaten oder weniger zu zahlen.

Im Fall einer Unterbrechung oder Kündigung der vorliegenden Vereinbarung, wird die Gratifikation des Praktikanten im Verhältnis zur Dauer des absolvierten Praktikums berechnet.

Die Dauer, die ein Anrecht auf die Gratifikation gibt, wird auf der Grundlage der Anzahl der effektiven Anwesenheitstage des Praktikanten in der Einrichtung berechnet.

DIE HÖHE DER GRATIFIKATION wird auf den folgenden Betrag festgelegt:

..... € pro Stunde / Tag / Monat (Unzutreffendes bitte streichen)

Artikel 6 - Sozialversicherungsschutz

Während der Dauer des Praktikums ist der Praktikant kranken- und unfallversichert, sobald er einem Sozialversicherungssystem angehört und das französische Recht Anwendung findet.

Im Ausland durchgeführte Praktika müssen vor der Abreise des Praktikanten auf Anfrage der Krankenversicherung mitgeteilt werden.

Bei den Auslandspraktika gelten die folgenden Bestimmungen unter Vorbehalt der Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Empfangsstaates und den Bestimmungen der Empfangseinrichtung.

6-1 Gratifikation in Höhe von maximal 15 % der Höchstgrenze des Stundensatzes der Sozialversicherung:

Im Falle eines Unfalls, der dem Praktikanten entweder während der Tätigkeiten in der oder den Praktikumeinrichtungen, auf dem Weg zwischen Wohnort und Praktikumsstelle oder an Orten, die für die Zwecke des Praktikums zweckdienlich sind, widerfährt, und für Studenten der Medizin, Zahnmedizin oder Pharmazie, die keinen Krankenhausstatus während des Praktikums haben, das unter den Bedingungen des Artikels L.412-8 b) 2e durchgeführt wird, sendet die Empfangseinrichtung die Meldung an die Caisse Primaire d'Assurance Maladie (Krankenkasse) oder die zuständige Kasse (siehe Adresse auf Seite 1), wobei sie die Bildungseinrichtung als Arbeitgeber angibt, mit einer Kopie an die Bildungseinrichtung.

6.2 Gratifikation über 15 % der Höchstgrenze des Stundensatzes der Sozialversicherung:

Im Falle eines Unfalls, der dem Praktikanten entweder während seiner Tätigkeit in der Einrichtung, auf dem Weg dorthin oder an Orten, die für die Zwecke seines Praktikums zweckdienlich gemacht wurden, zustößt, unternimmt die Empfangseinrichtung alle notwendigen Schritte bei der Krankenkasse und informiert die Einrichtung umgehend.

6.3 Krankenversicherung der Praktikanten im Ausland:

1) Ausgehend von dem französischen Sozialversicherungssystem:

- Für Praktika innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die von Studenten aus einem EU-Staat oder aus Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz absolviert werden, oder aus einem sonstigen Land (im letzten Fall ist diese Bestimmung nicht auf Praktika in Dänemark, Norwegen, Island, Liechtenstein oder die Schweiz anwendbar) müssen die Studenten eine europäische Krankenversicherungskarte (CEAM) beantragen.

- Für Praktika, die in Quebec von Studenten französischer Staatsbürgerschaft

absolviert werden, muss das Formular SE401Q (104 für Unternehmenspraktika, 106 für Universitätspraktika) beantragt werden.

- in all den anderen Fällen sollte der Praktikant, der Gesundheitskosten hat, die Bedingungen für die Kostenübernahme überprüfen. Es können bedeutende Abweichungen zwischen den bezahlten Beträgen und der französischen Basiserstattung auftreten. Es ist daher sehr zu empfehlen, dass der Praktikant eine spezifische Zusatzversicherung für das entsprechende Land und die Dauer des Praktikums bei einer von ihm gewählten Kasse abschließt oder, nach Prüfung der angebotenen Garantien, bei der Empfangseinrichtung, wenn diese dem Praktikanten entsprechend der örtlichen Bestimmungen (siehe 2 unten) eine Krankenversicherung bereitstellt.

2) Krankenversicherung durch die Empfangseinrichtung:

Durch das Ankreuzen des entsprechenden Kästchens erklärt die Empfangseinrichtung untenstehend, ob sie nach lokalem Recht eine Krankenversicherung für den Praktikanten bereitstellt:

JA: dieser Schutz kommt zusätzlich zum Erhalt der Leistungen aus dem französischen Recht im Ausland hinzu

NEIN: der Schutz ergibt sich dann ausschließlich aus der Aufrechterhaltung der Ansprüche aus dem französischen Sozialversicherungssystem im Ausland).

Wird kein Kästchen angekreuzt, kommt 6.3-1 zur Anwendung.

6.4 Arbeitsunfallversicherung des Praktikanten im Ausland

1) Für die Anwendung der französischen Gesetzgebung hinsichtlich der Leistungen bei Arbeitsunfällen gelten folgende Bedingungen für das Praktikum:

- Seine maximale Dauer, Verlängerungen eingeschlossen, darf 6 Monate nicht überschreiten.

- Es darf keinerlei Vergütung gezahlt werden, die im Gastland Ansprüche auf Arbeitsunfallschutz begründen könnte. Zulässig ist eine Entschädigung oder Gratifikation bis zu 15 % der Höchstgrenze des Stundensatzes der Sozialversicherung (siehe Punkt 5) und vorbehaltlich der Genehmigung der Caisse Primaire d'Assurance Maladie (Krankenkasse) über den Antrag auf Aufrechterhaltung des Anspruchs.

- Es darf nur in der Einrichtung stattfinden, die diese Vereinbarung unterzeichnet hat.

- Es darf nur im genannten ausländischen Empfangsland stattfinden.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, verpflichtet sich die Empfangseinrichtung, Beiträge für den Versicherungsschutz des Praktikanten zu zahlen und im Fall eines Arbeitsunfalls die notwendigen Meldungen vorzunehmen.

2) Die Unfallmeldung ist Sache der Bildungseinrichtung, die innerhalb von 48 Stunden von der Empfangseinrichtung schriftlich informiert werden muss.

3) Die Versicherung betrifft Unfälle an den folgenden Orten:

- Innerhalb des Praktikumsorts und zu den Uhrzeiten des Praktikums.
- Auf dem üblichen Hin- und Rückweg zwischen dem Wohnort des Praktikanten im Ausland und dem Ort des Praktikums,
- Im Rahmen einer von der Empfangseinrichtung des Praktikanten angeordneten und mit einer entsprechenden Order versehenen Mission.
- Auf dem ersten Hinweg (Beginn des Praktikums) zwischen dem Wohnort des Praktikanten und dem Wohnort während des Praktikums.
- Auf dem letzten Rückweg (Ende des Praktikums) zwischen dem Wohnort während des Praktikums und dem Wohnort des Praktikanten.

4) Ist auch nur eine der Bedingungen von Punkt 6.4 -1 nicht erfüllt, verpflichtet sich die Empfangseinrichtung, den Praktikanten gegen Arbeitsunfälle, Arbeitswegunfälle und Berufskrankheiten zu versichern und alle notwendigen Meldungen vorzunehmen.

5) In jedem Fall:

- Muss die Empfangseinrichtung im Fall eines Arbeitsunfalls eines Praktikanten während des Praktikums, diesen Unfall unbedingt sofort der Bildungseinrichtung melden.
- Wenn der Student einzelne Missionen außerhalb der Empfangseinrichtung oder des Praktikumslands ausführt, muss die Empfangseinrichtung alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die entsprechenden Versicherungen bereitzustellen.

Artikel 7 – Haftpflicht und Versicherungen

Die Empfangseinrichtung und der Praktikant erklären, über eine Haftpflichtversicherung zu verfügen.

Bei den Praktika im Ausland oder im Falle eines von der Einrichtung identifizierten Risikos verpflichtet sich der Praktikant zum Abschluss eines Auslandsschutzes (gesundheitsbedingter Rücktransport, Rechtshilfe ...) sowie einer individuellen Unfallversicherung.

Wenn die Empfangseinrichtung dem Praktikanten ein Fahrzeug zur Verfügung stellt, muss sie vorher sicherstellen, dass die Versicherungspolice eine Nutzung durch den Studenten abdeckt.

Wenn der Student im Rahmen des Praktikums sein eigenes oder ein von einem Dritten geliehenes Fahrzeug benutzt, muss er dem Versicherer diese Nutzung mitteilen und die eventuell anfallende Prämie bezahlen.

Artikel 8 – Disziplin

Der Praktikant muss auf die geltende Disziplin und die Hausordnung der Empfangseinrichtung achten, deren Regeln ihm vor Beginn des Praktikums mitgeteilt werden, besonders die Arbeitszeiten sowie die Hygiene- und Sicherheitsregeln, die in der Empfangseinrichtung gelten.

Nur die Bildungseinrichtung ist berechtigt, disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen. In diesen Fällen informiert die Empfangseinrichtung die Betreuungslehrkraft über die Verstöße und übermittelt gegebenenfalls die vorliegenden Sachverhalte.

Im Fall besonders schwerer Verstöße gegen die Disziplin behält sich die Empfangseinrichtung das Recht vor, das Praktikum des Studenten unter Beachtung des Artikels 9 der vorliegenden Vereinbarung zu beenden.

Artikel 9 – Urlaub – Unterbrechung des Praktikums

Bei einem Praktikum in Frankreich (außer bei Sonderregelungen, die in bestimmten französischen überseeischen Gebietskörperschaften oder in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen gelten) hat der Praktikant im Falle von Schwangerschaft, Vaterschaft oder Adoption Anspruch auf Urlaub und Freistellungen von gleicher Dauer, wie sie für Arbeitnehmer in den Artikeln L.1225-16 bis L.1225-28, L.1225-35, L.1225-37 und L.1225-46 des Arbeitsgesetzbuches festgelegt sind.

Bei Praktika mit einer Dauer von mehr als 2 Monaten und im Rahmen der maximal zulässigen Dauer von 6 Monaten, sind Urlaub oder Abwesenheitsgenehmigungen möglich.

ANZAHL DER AUTORISIERTEN URLAUBSTAGE / oder Modalitäten für Urlaub und Abwesenheitsgenehmigungen während des Praktikums:

.....
.....
.....
.....

Im Ausland ist kein Urlaub vorgeschrieben.

Jede vorübergehende oder endgültige Unterbrechung des Praktikums muss den anderen Parteien der Vereinbarung mitgeteilt werden. Gegebenenfalls führt die Einrichtung Validierungsmodalitäten ein. Bei Einverständnis aller Parteien kann eine Verschiebung des Praktikums erwogen werden, um die gesamte ursprünglich vorgesehene Praktikumsdauer zu erreichen. Diese Verschiebung wird Gegenstand eines Nachtrags zu dieser Vereinbarung.

Im Fall der Verlängerung des Praktikums auf gemeinsamen Antrag der Empfangseinrichtung und des Praktikanten und unter Beachtung der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer von 6 Monaten, kann ein Nachtrag zu dieser Vereinbarung erstellt werden.

Im Fall, dass eine der drei Parteien (Empfangseinrichtung, Praktikant, Bildungseinrichtung) das Praktikum vorzeitig beenden will, muss sie die beiden anderen Parteien sofort schriftlich davon in Kenntnis setzen. Die dafür angegebenen Gründe werden in enger Abstimmung untersucht. Die definitive Entscheidung eines Abbruchs des Praktikums erfolgt erst nach dieser Abstimmungsphase.

Artikel 10 – Schweigepflicht und Vertraulichkeit

Die Schweigepflicht ist unerlässlich und wird von der Empfangseinrichtung unter Beachtung ihrer spezifischen Gegebenheiten geschätzt. Der Praktikant verpflichtet sich damit, keinerlei Informationen, die er während des Praktikums gesammelt oder durch sie erhalten hat, ohne das Einverständnis der Empfangseinrichtung zu verwenden, um sie zu veröffentlichen oder sie an

Dritte weiterzugeben, inklusive des Praktikumsberichts. Diese Verpflichtung gilt nicht nur für die Dauer des Praktikums sondern auch nach dessen Ende. Der Praktikant verpflichtet sich, ohne die Genehmigung der Empfangseinrichtung keinerlei der Einrichtung gehörende Dokumente oder Software welcher Art auch immer zu behalten, mitzunehmen oder zu kopieren.

Im Rahmen der Vertraulichkeit der im Praktikumsbericht enthaltenen Informationen kann die Empfangseinrichtung fordern, dass dieser nur eingeschränkt veröffentlicht oder dass bestimmte vertrauliche Elemente komplett entfernt werden.

Die Personen, die mit dem Inhalt vertraut gemacht werden, sind durch das Berufsgeheimnis verpflichtet, die enthaltenen Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten.

Artikel 11 – Geistiges Eigentum

Gemäß der Gesetzgebung über den Schutz des geistigen Eigentums in Frankreich muss in dem Fall, dass die Aktivitäten des Praktikanten zur Entwicklung eines durch Urheberrecht oder gewerbliches Eigentum geschützten Werks (einschließlich Software) führen, ein Vertrag zwischen dem Praktikanten (Urheber) und der Empfangseinrichtung unterzeichnet werden.

Der Vertrag sollte insbesondere einen erfinderischen Auftrag, den Umfang der abgetretenen Rechte, etwaige Exklusivität, den Zweck, die verwendeten Medien und die Dauer der Abtretung sowie gegebenenfalls die Höhe der finanziellen Gegenleistung, die dem Praktikanten aufgrund der Abtretung zusteht, angeben. Diese Bestimmungen gelten außer im Falle von Sonderregeln für Praktika, die bei einer forschenden juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts absolviert werden, die Artikel L611-7-1 des Gesetzes über geistiges Eigentum unterliegt.

Artikel 12 – Ende des Praktikums – Bericht – Bewertung

1) Praktikumsbescheinigung: Am Ende des Praktikums stellt die Empfangseinrichtung dem Praktikanten eine Praktikumsbescheinigung aus, deren Muster im Anhang zu finden ist, in der mindestens die effektive Dauer des Praktikums und gegebenenfalls die Höhe der erhaltenen Gratifikation angegeben sind.;

2) Qualität des Praktikums: Am Ende des Praktikums sind die Parteien der

vorliegenden Vereinbarung aufgefordert, eine Bewertung zur Qualität des Praktikums abzugeben.

Der Praktikant übermittelt der kompetenten Stelle der Bildungseinrichtung ein Dokument, in dem er die Qualität des Empfangs durch die Empfangseinrichtung bewertet. Dieses Dokument wird in seiner Bewertung oder beim Erreichen des Diploms oder der Bescheinigung nicht berücksichtigt.

3) Einschätzung der Tätigkeit des Praktikanten: Nach Abschluss des Praktikums wird von der Empfangseinrichtung ein Bewertungsblatt über die Tätigkeit des Praktikanten ausgefüllt und an die Betreuungslehrkraft weitergeleitet (bitte angeben, ob es eine Anlage oder Bewertungsmodalitäten gibt, die vorab gemeinsam mit der Betreuungslehrkraft definiert wurden).....

4) Modalitäten der pädagogischen Bewertung: Der Praktikant muss die Art der zu leistenden Arbeit – Bericht usw. – gegebenenfalls mit einer Anlage präzisieren.....

ANZAHL DER ECTS (falls zutreffend):
.....
.....
.....

5) Weder der Tutor der Empfangseinrichtung noch jedes andere Mitglied der Empfangseinrichtung, das während der Vorbereitung, des Ablaufs und der Anerkennung des Praktikums die Bildungseinrichtung besucht hat, kann von der Bildungseinrichtung die Übernahme von Kosten oder eine Entschädigung fordern.

Artikel 13 – Anwendbares Recht – Gerichtsstand

Die vorliegende Vereinbarung unterliegt ausschließlich französischem Recht.

Jeder Streitfall, der nicht gütlich beigelegt werden kann, wird der zuständigen französischen Gerichtsbarkeit vorgelegt.

Gemäß den Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten muss der Praktikant über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die er der Bildungseinrichtung und der betreuenden Organisation zur Verfügung stellt, informiert werden.

AUSGEFERTIGT IN

FÜR DIE BILDUNGSEINRICHTUNG

Name und Unterschrift des Vertreters der Einrichtung
.....

PRAKTIKANT (UND GEGEBENENFALLS SEIN GESETZLICHER VERTRETER)

Name und Unterschrift
.....

Die Betreuungslehrkraft des Praktikanten

Name und Unterschrift des Praktikanten
.....

AM

FÜR DIE EMPFANGSEINRICHTUNG

Name und Unterschrift des Vertreters der
Empfangseinrichtung
.....

Der Tutor des Praktikums der Empfangseinrichtung

Name und Unterschrift
.....

Anlagen zur Vereinbarung :

- ① Praktikumsbescheinigung (folgende Seite)
- ② Formular Auslandspraktikum (Informationen zur Krankenversicherung finden Sie auf der Website cleiss.fr, Länderformulare auf diplomatie.gouv.fr)
- ③ Sonstige Anlagen (falls zutreffend)

① Praktikumsbescheinigung

LOGO DER EMPFANGSEINRICHTUNG

PRAKTIKUMSBESCHEINIGUNG

dem Praktikanten nach Abschluss des Praktikums auszuhändigen

EMPFANGSEINRICHTUNG

Name oder Firmenbezeichnung :
Adresse :
.....
Telefon:

Bescheinigt, dass

DER PRAKTIKANT

Name : Vorname : Geschlecht : W M Geboren am : ___ / ___ / _____
Adresse :
.....
Telefon: Mail:

STUDENT DER (Bezeichnung der in der Hochschuleinrichtung belegten Ausbildung oder des Studiengangs des Praktikanten) :
.....

AN DER/AM (Name der Hochschule oder der Ausbildungseinrichtung):
.....

ein in seinem Studium vorgesehenes Praktikum absolviert hat

DAUER DES PRAKTIKUMS (DURÉE DU STAGE)

Beginn und Ende des Praktikums: **Vom** (Du) TT.MM.JJJJ..... **bis zum** (Au) TT.MM.JJJJ.....
(Dates de début et de fin du stage)

Entsprechend einer **Gesamtdauer** von..... (Anzahl der Monate / Anzahl der Wochen) (Unzutreffendes bitte streichen))
(Représentant une durée totale de) (Nbre de Mois / Nbre de Semaines) (rayer la mention inutile))

Die Gesamtdauer des Praktikums berücksichtigt die effektive Anwesenheit des Praktikanten in der Einrichtung, vorbehaltlich des Rechts auf Urlaub und Abwesenheitsgenehmigungen wie in Art. L.124-13 des Bildungsgesetzbuchs (Art. L.124-18 des Bildungsgesetzbuchs) vorgesehen sind. Jeder Zeitraum von 7 Stunden durchgehender oder nicht durchgehender Anwesenheit wird als ein Praktikumsstag angesehen, und jeder Zeitraum von mindestens 22 Tagen durchgehender oder nicht durchgehender Anwesenheit wird als einen Monat angesehen.

HÖHE DER GRATIFIKATION, DIE DEM PRAKTIKANTEN GEZAHLT WURDE

Der Praktikant hat eine Gratifikation für sein Praktikum in Höhe eines **Gesamtbetrags** von..... € erhalten.

Die Praktikumsbescheinigung ist unverzichtbar, um, vorbehaltlich der Zahlung eines Beitrags, das Praktikum für die Rentenrechte berücksichtigen zu können. Die Rentengesetze (Gesetz Nr. 2014-40 vom 20. Januar 2014) eröffnet Studenten, die eine Vergütung für ihr Praktikum erhalten haben, die Möglichkeit, dieses innerhalb eines Limits vor zwei Trimestern anrechnen zu lassen, wenn sie dafür ihren Beitrag eingezahlt haben. Der Antrag dafür muss von Studenten in den zwei Jahren nach dem Ende des Praktikums und mit obligatorischer Vorlage der Praktikumsbescheinigung gestellt werden, auf der die Gesamtdauer des Praktikums und die erhaltene Vergütung vermerkt sind. Genaue Auskünfte zur Beitragszahlung und den Formalitäten gibt die Krankenversicherung (Sozialgesetzbuch Art. L.351-17 – Bildungsgesetzbuch Art. D.124-9).

AUSGEFERTIGT IN.....
AM.....

Name, Funktion und Unterschrift des Vertreters der
Empfangseinrichtung